

Verträge mit nahen Angehörigen

Ziehen alle in einer Familie am selben Strang, kann man hervorragend Steuern sparen! Dem kann ich/können wir zwar beipflichten - jedoch steckt auch hier der Teufel im Detail. Verträge mit nahen Angehörigen stehen besonders auf dem Prüfstand der Finanzverwaltung. Denn gerade weil Familienmitglieder geneigt sind, am selben Strang zu ziehen, fehlt es hier an dem unter fremden Dritten stets vorhandenen gegensätzlichen Interesse. Die Finanzverwaltung erkennt jedoch nur solche Verträge an, die einem Fremdvergleich standhalten. Vertragsgestaltung als auch deren Durchführung muss dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Lassen Sie mir/uns hierzu einige Details zu den mit nahen Angehörigen gängigsten Verträgen nennen, auf die es in der Praxis besonders ankommt.

Arbeitsverträge

Arbeitsverträge mit Ehepartnern basieren überwiegend auf der Minijob-Regelung. Dies hat für den anderen (Unternehmer-)Ehegatten den Vorteil, dass er alle Kosten absetzen kann, das Gehalt aber bei der gemeinsamen Steuererklärung im Rahmen der Zusammenveranlagung nicht angegeben werden muss. Bei größeren Kindern werden mehr "normale" Gehälter (über 400 EUR) vereinbart. Bleibt das Jahresgehalt des Kindes unter dem Grundfreibetrag, muss das Kind selbst keine Steuern zahlen und der unternehmerisch tätige Elternteil spart trotzdem Steuern. Arbeitsverträge mit Kindern sind durch die jüngst erfolgte Anhebung des Grundfreibetrags im Rahmen des so genannten "zweiten Konjunkturpakets" von 7.664 EUR auf 7.834 EUR attraktiver geworden. Der höhere Freibetrag gilt daberückwirkend zum 1.1.2009. Für 2010 soll der Freibetrag auf 8.004 EUR ansteigen. Bei volljährigen Kindern müssen Sie jedoch aufpassen, dass das Kindergeld nicht wegfällt.

In der Vergangenheit ist es mehrmals vorgekommen, dass Finanzämter ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis allein deshalb nicht anerkannt haben, weil der Arbeitgeber-Ehegatte das Gehalt auf ein Ehegatten-Gemeinschaftskonto (Oder-Konto) überwiesen hat, über das beide Ehegatten, also sowohl der Arbeitnehmer-Ehegatte aber auch der Arbeitgeber-Ehegatte allein verfügen können. Das Bundesverfassungsgericht hat dem allerdings einen Schlusstrich gesetzt, in dem es entschieden hat, dass eine solche Auslegung objektiv willkürlich und den Ehegatten-Arbeitnehmer in seinen Grundrechten verletzt. Sofern Ihr Betriebsprüfer Überweisungen auf ein Ehegatten-Gemeinschaftskonto beanstandet, habe ich/haben wir gute Argumente dagegen vorzugehen.

Darlehensverträge

Darlehensverträge mit nahen Angehörigen können zu einem interessanten Modell des Steuersparens werden, sofern man weiß worauf es ankommt. Bei geschickter Vertragsgestaltung lässt sich sogar erreichen, dass im Familienunternehmen Zinsen als Betriebsausgaben absetzbar sind, während der Angehörige keinerlei Steuern zahlt. Ich/wir zeige/n Ihnen anhand Ihres Unternehmens auf, wie das möglich ist und erarbeiten eine für Sie finanzamtssichere Vertragsstrategie, welche auch der neuesten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entsprechen.

Meine (unsere) Erfahrung zeigt, dass die meisten Fehler beim Darlehensvertrag gemacht werden. Schenken Eltern ihren Kindern Geld, um dieses anschließend dem Familienunternehmen (der GmbH) als Darlehen wieder zur Verfügung zu stellen, geschieht dies meist in Verbindung mit einer im Schenkungsvertrag enthaltenen Verpflichtung, die Zuwendung der GmbH als Darlehen zu gewähren. Man will damit verhindern, dass das Kind das Barvermögen zu anderweitigen privaten Zwecken nutzen kann. Die Finanzverwaltung erkennt eine solche Gestaltung aber nicht an. Die Darlehensgewährung muss vielmehr aus freien Stücken erfolgen, was zugegeben eine gewisse Vertrauensbasis voraussetzt. Außerdem ist das Einhalten einer "Anstandsfrist" von einigen Monaten zwischen Schenkung und Darlehen ratsam, denn zwischen Schenkung und Darlehen darf kein ersichtlicher Gesamtplan bestehen, wie der Bundesfinanzhof festgestellt hat. Wie lange die Anstandsfrist sein muss kommt auf den Einzelfall an. Ich/wir erläutere/erläutern Ihnen gerne die Details.

Darlehen zwischen Angehörigen werden vom Finanzamt nur dann anerkannt, wenn sie rechtlich wirksam sind, tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden und dem Fremdüblichen **entsprechen**. Zu dem **Fremdüblichen** gehören auch entsprechende Sicherheiten. An Letzterem hapert es oft bei Angehörigendarlehen. Bei Darlehen mit einer Laufzeit ab vier Jahren verlangen die Finanzbehörden im Regelfall immer Sicherheiten. Ich/wir zeigen Ihnen, welche Arten von Sicherheit in Ihrem Fall in Betracht

kommen. Anerkannt werden nach meiner/unserer Erfahrung insbesondere Hypotheken, Grundschulden, Bürgschaften oder die Sicherungsübereignung von Wirtschaftsgütern.

Sind alle vertragsbeteiligten Angehörigen volljährig und untereinander wirtschaftlich unabhängig, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Sicherheiten verzichtet werden. Letzteres dann, wenn das Darlehen zur Anschaffung eines Wirtschaftsguts (z. B. einer Immobilie) gewährt wird. Aber auch dann müssen die getroffenen Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt und die Zinsen bezahlt werden.

Mietverträge

Der Reiz, eine Wohnung an einen nahen Angehörigen zu vermieten, liegt darin, dass man bei der Miete generell bis zu 56 Prozent unter dem ortsüblichen Niveau bleiben und trotzdem Abschreibungen und Zinsen voll geltend machen kann. Großeltern oder größere Kinder stellen dabei die regelmäßigen "Familienmieter" dar. Sehr selten kommt es hingegen vor, dass Eltern Immobilienvermögen der Kinder mieten. Doch gerade diese Gestaltung kann steuerlich sehr attraktiv sein.

In diesem Zusammenhang möchte ich/möchten wir Sie auf ein Gestaltungsmodell aus der Erbfolge- und Vermögensnachfolgeplanung hinweisen, welches der Bundesfinanzhof abgesegnet hat: das "Stuttgarter Modell" In dem Musterfall hat der Vater auf seinen Sohn ein mit einem Zweifamilienhaus bebautes Grundstück übertragen. Nach dem Übertragungsvertrag gewährte der Sohn seinen Eltern ein unbeschränktes ausschließliches Wohnungsrecht an sämtlichen Räumen des Obergeschosses des Hauses. Über die Nutzung der Räume war der Abschluss eines Mietvertrages vorgesehen. Der Sohn verpflichtete sich ferner, an seine Eltern als Gesamtgläubiger einen monatlichen Unterhaltsbetrag zu zahlen und bei Bedarf Pflegeleistungen zu erbringen. Die Eltern zahlten dem Sohn Miete. In Anerkennung des Mietverhältnisses durch den BFH war es dem Sohn möglich, Kosten für umfassende Renovierungen im Rahmen von negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuerlich geltend zu machen. Darüber hinaus waren die Zahlungen an seine Eltern als dauernde Last abzugsfähig.

Gerne prüfe ich/prüfen wir in Ihrem Fall die Möglichkeit des vollen Steuerabzugs privater Renovierungskosten im Zusammenhang mit Mietverhältnissen zwischen Ihren nahen Angehörigen.

Zivilrechtliche Wirksamkeit als Voraussetzung

Die steuerliche Anerkennung eines Vertrages unter Angehörigen setzt eine zivilrechtliche Formwirksamkeit voraus. Zivilrechtlich formunwirksame Verträge zwischen nahen Angehörigen sind grundsätzlich steuerrechtlich nicht anzuerkennen. Das hat der Bundesfinanzhof jüngst entschieden

Es ist daher notwendig, **in bestimmten Zeitabständen** die **Altverträge** mit Ihren nahen Angehörigen auf die aktuelle Zivil- und Steuerrechtsprechung zu **überprüfen**. Ich/wir stehen Ihnen dazu gerne zur Verfügung.

Verträgen zwischen Angehörigen können ein interessantes Steuer- und Finanzierungsmodell sein. Ich/wir zeige/n Ihnen gerne im Rahmen einer individuellen Analyse, unter welchen (strengen) Anforderungen die Finanzämter derartige Verträge anerkennen. Ich/wir empfehle/n Ihnen dringend, die von Gesetz und Rechtsprechung gesetzten Grenzen nicht voll auszuschöpfen!

Nachfolgende Checkliste soll Ihnen als roter Faden für ein Gespräch gemeinsam mit mir/uns dienen. Die Checkliste hilft Ihnen auch, Ärger mit dem Finanzamt zumindest in den meisten Fällen zu vermeiden; sie ersetzt jedoch nicht die individuelle Beratung. In einem Gespräch sollten wir die Details besprechen.